



Export von Stammholz in Drittländer

Für den Export von Stammholz in Drittländer gelten die pflanzengesundheitlichen Anforderungen des jeweiligen Einfuhrlandes. Nur wenn diese erfüllt sind, kann das Stammholz ausgeführt werden. In den einzelnen Drittländern sind die pflanzengesundheitlichen Anforderungen unterschiedlich. Das Ziel ist immer, die Einschleppung und Verbreitung von Schadorganismen zu verhindern. So besteht in fast allen Drittländern die Forderung, dass Stammholz von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden muss, in dem die Freiheit von Quarantäneschadorganismen und die praktische Freiheit sonstiger Schadorganismen amtlich bestätigt wird.

Darüber hinaus stellen einige Drittländer, wie zum Beispiel China, neben der Pflicht der Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses bei der Einfuhr, spezifische pflanzengesundheitliche Anforderungen, nach denen beispielsweise zusätzlich eine effektive Behandlung von Stammholz in Rinde erfolgen muss. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass eine Begasung der Stämme lediglich der Risikominimierung dient und nicht der Freimachung von Schadorganismen. Des Weiteren muss das Stammholz frei von Erde, Unkrautsamen und Bewuchs, wie Efeu und Moospolstern, sein.

Nur bei Einhaltung aller pflanzengesundheitlicher Anforderungen des jeweiligen Drittlandes kann ein Pflanzengesundheitszeugnis und das Vorausfuhrzeugnis (VAZ), welches für den innergemeinschaftlichen Transport von Drittlandware genutzt wird, ausgestellt werden! Daher ist zwingend Folgendes zu beachten:

Die Exportanmeldung muss mindestens 5 Werktage vor der Verladung erfolgen, da unbedingt Zeit für die Prüfung der Antragsdaten, die Recherche der Einfuhrvorschriften des jeweiligen Drittlands, die Beschau und Probenahme sowie die Probenuntersuchung und –auswertung eingeplant werden muss. Alle Anträge für ein Vorausfuhrzeugnis- oder Pflanzengesundheitszeugnis werden grundsätzlich über das Onlineportal PGZ-Online unter www.pgz-online.de gestellt. Dem Antrag sind Holzlisten mit Angaben wie Baumart, Stammnummern, Festmetern, Kubikmetern und genauen Wegbeschreibungen, einschließlich Lageplänen mit GPS-Daten als Anhang beizufügen. Ist die Identität der Ware vor Ort mit den Angaben im Antrag in PGZ-online (Anzahl der Stämme, Baumart, etc.) nicht gegeben, führt dies zum Exportausschluss.

Da endgültige Mengenangaben erst nach Beschau und Verladung der Stämme angegeben werden können, werden die Anträge dem Antragsteller zur weiteren Bearbeitung zurückgeschickt. Dieser kann im Anschluss die finalen Daten eintragen und den endgültigen Antrag für das Vorausfuhrzeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis stellen. Es muss eine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Holzlagerplätze zum Zeugnisantrag mittels Referenznummern gewährleistet und die Packliste der Container im Anhang zum Antrag abrufbar sein.

Zur pflanzengesundheitlichen Kontrolle müssen die Stämme hinter- oder nebeneinander gelagert werden, sodass sie einzeln beschaut werden können. Ist eine ordnungsgemäße Untersuchung nicht möglich, kann der zuständige Pflanzenschutzdienst die Exportabfertigung verweigern.

Das Stammholz ist umgehend nach der Exportgenehmigung auszuführen beziehungsweise bis zur Ausfuhr so aufzubewahren, dass ein Befall mit Schadorganismen verhindert wird.

Stämme mit frischen Bohrlöchern, Bohrmehl, Bohrgängen, Larven, Puppen oder ausgewachsenen Tieren (siehe Bildtafel im Anhang) werden von vornherein vom Export ausgeschlossen. Nur so können Beanstandungen und Importverbote seitens der Drittländer, die zu hohen wirtschaftlichen Schäden führen, verhindert werden.

Anhang

Symptome, Schadorganismen, Anhaftungen und Bewuchs



Abbildung 1: Bohrmehl am Stamm, © M. Noack, LELF



Abbildung 2: Ausbohrloch mit Bohrspänen, © M. Noack, LELF



Abbildung 3: Adulte Käfer im Bohrgang, © M. Noack, LELF



Abbildung 4: Erdanhaftung am Stamm, © M. Noack, LELF



Abbildung 5: Bewuchs mit Efeu, © M. Noack, LELF



Abbildung 6: Bewuchs mit dicken Moospolstern, © M. Noack, LELF



Abbildung 7: Adulter Borkenkäfer, © M. Noack, LELF



Abbildung 8: Bohrgang mit Käfer und Larven, © M. Noack, LELF



Abbildung 9: Bockkäferpuppe, © M. Noack, LELF



Abbildung 10: Larve des Bockkäfers, © M. Noack, LELF



Abbildung 11: Larve des Bockkäfers